

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «zum Schutze des Alpengebietes vor dem Transitverkehr»

vom 18. Juni 1993

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Prüfung der am 11. Mai 1990¹⁾ eingereichten Volksinitiative «zum Schutze
des Alpengebietes vor dem Transitverkehr»,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 12. Februar 1992²⁾,
beschliesst:

Art. 1

¹ Die Volksinitiative vom 11. Mai 1990 «zum Schutze des Alpengebietes vor dem
Transitverkehr» wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

² Die Volksinitiative lautet:

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

Art. 36^{quater}

¹ Der Bund schützt das Alpengebiet vor den negativen Auswirkungen des
Transitverkehrs. Er begrenzt die Belastungen durch den Transitverkehr auf ein
Mass, das für Menschen, Tiere und Pflanzen sowie deren Lebensräume nicht
schädlich ist.

² Der alpenquerende Gütertransitverkehr von Grenze zu Grenze erfolgt auf
der Schiene. Der Bundesrat regelt die notwendigen Massnahmen auf dem Ver-
ordnungsweg. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn sie unumgänglich sind. Diese
müssen durch ein Gesetz näher bestimmt werden.

³ Die Transitstrassen-Kapazität im Alpengebiet darf nicht erhöht werden. Aus-
genommen sind Umfahrungsstrassen zur Entlastung von Ortschaften vom
Durchgangsverkehr.

Übergangsbestimmungen Art. 20

Die Verlagerung des Gütertransitverkehrs auf die Schiene muss zehn Jahre nach
Annahme von Artikel 36^{quater} Absatz 2 abgeschlossen sein.

¹⁾ BBl 1990 II 1291

²⁾ BBl 1992 II 729

Art. 2

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative zu verwerfen.

Nationalrat, 18. Juni 1993
Der Präsident: Schmidhalter
Der Protokollführer: Anliker

Ständerat, 18. Juni 1993
Der Präsident: Piller
Der Sekretär: Lanz

5219

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «zum Schutze des Alpengebietes vor dem Transitverkehr» vom 18. Juni 1993

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1993
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	26
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.07.1993
Date	
Data	
Seite	888-889
Page	
Pagina	
Ref. No	10 052 664

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.